

<b>Vorlage</b>	<b>64</b>	<b>2019</b>	Zum Beschluss Öffentlich								
<b>TOP:</b> Beteiligung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Eigenbetrieb Abwasserbetrieb an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			Beratungsergebnis:								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in	[REDACTED]			
Betriebsausschuss	21.08.19										
FWD	17.09.19						Aktenzeichen	Ef/Ko			
VA	19.09.19						Datum	14.05.2019			
Rat CLZ	23.09.19										
							Protokollauszug erforderlich				
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplan- nung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
	X	X							X		
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stimmt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Beteiligung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Eigenbetrieb Abwasserbetrieb an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) durch Übernahme eines Geschäftsanteils im Nennwert von 500 €, der Leistung einer einmaligen Gesellschaftereinlage in die Kapitalrücklage der KNRN in Höhe von 145.000 € sowie eines einmaligen Aufgeldes (Agio) in Höhe von 20.000 € an die KNRN zu. (Stellungnahme Anlage A)
2. Die Beteiligung (Anlage B) soll zum 01.01.2020 erfolgen.
3. Der Geschäftsanteil im Nennwert von 500 €, die einmalige Gesellschaftereinlage in Höhe von 145.000 € sowie das einmalige Aufgeld in Höhe von 20.000 € = in Summe 165.500 € werden wie folgt finanziert:
  - 50.000 € aus den Investitionen für Unvorhergesehenes
  - Restsumme als Nachtrag zum Wirtschaftsplan
 Die Liquidität des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb ist derzeit gesichert. Eine zusätzliche Kreditaufnahme ist zurzeit nicht geplant.
4. Dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage C) wird zugestimmt.
5. Dem Abschluss des „Kooperationsvertrages - Eckpunkte für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Planung, die Finanzierung, den Bau sowie Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA)“ (Anlage D) wird zugestimmt.

6. Dem Entwurf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KNRN (Anlage E) wird zugestimmt.
7. Der Wirtschaftsplan 2019 der KNRN (Anlage F) wird zur Kenntnis genommen.
8. Der Beschluss über die effektive Kapitalerhöhung durch Bareinlagen (Anlage G) wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung:**

Im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Neuordnung der Klärschlammverwertung sollen durch die Beteiligung die Ziele Entsorgungssicherheit und Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemeinsam mit anderen kommunalen Gesellschaftern erreicht werden. Das interkommunale Projekt wurde von den Städten Barsinghausen, Celle, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Verden/Aller zwecks nachhaltiger und wirtschaftlicher Verwertung von Klärschlammen gegründet.

Hinsichtlich der kommunalwirtschaftlichen Voraussetzungen wird auf die anliegende Stellungnahme verwiesen.

### **Stellungnahme des Beteiligungsmanagements:**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG beschließt der Rat über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

Die Gesellschaft wurde bereits am 26.03.2019 von den Städten Barsinghausen, Celle, Göttingen, Hildesheim, Hameln, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Verden bzw. deren Stadtentwässerungen/Abwasserbeseitigungen gegründet.

Ziel ist es, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRN beteiligen. Das Stammkapital der Gesellschaft soll dazu von 45.000 € um 5.000 € auf 50.000 € aufgestockt werden.

Die unter Beschlusspunkte 4. + 5. zu beschließenden Entwürfe enthalten noch nicht alle möglichen neuen zehn Gesellschafter. Hier bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Für die Prüfung der kommunalrechtlichen Vorgaben wird auf Anlage B der Vorlage verwiesen.

Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung wird vom Beteiligungsmanagement geteilt. Trotz allem muss aber auf mögliche Risiken bei der Beteiligungsübernahme hingewiesen werden:

Die Stammeinlage von 500 € entspräche bei einem Stammkapital von 50.000 € (vorausgesetzt es kommen zehn neue Gesellschafter zusammen) 1 %.

Die zehn neuen Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 € übernommen haben, können nur gemeinsam ein Mitglied (jeweils einen der Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen) für den Aufsichtsrat stellen (vergleiche auch § 7 Abs. 1 des

Gesellschaftsvertrages). Der Einfluss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist daher als gering zu werten. Nach § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Stadt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder einem von ihr benannten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. In dieser werden die Beschlüsse grundsätzlich in einer Zweidrittelmehrheit gefasst (§ 6 Abs. 5 Satz 1).

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG muss sich die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan sichern. Laut Kommentierung zu § 137 geht es darum, dass sich die Kommune einen steuernden Einfluss gegenüber einem Mehrheitsgesellschafter (hier immer privater Gesellschafter) sichert. Dies würde ansonsten die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gefährden, zumal ein privater Gesellschafter im Wesentlichen an der Gewinnerzielung orientiert sein dürfte. In Falle dieser Beteiligung sind allerdings alle Gesellschafter Kommunen, bzw. deren Stadtentwässerungen/Abwasserbeseitigungen. Die verfassungsrechtlich begründete Forderung nach der demokratischen Legitimation des unternehmerischen Handelns der Kommune dürfte hiermit erfüllt sein.

Der Gesellschaftsvertrag räumt den jeweiligen Beteiligungsmanagements die entsprechenden Rechte ein. Vergleiche § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 (letzten beide Sätze) und Abs. 7 (letzter Satz), § 14 Abs. 5.

Zusätzlich zur Einlage sind für jeden Geschäftsanteil (egal ob 10 % oder 1 %) eine einmalige Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 145.000 € sowie ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 20.000 € zu leisten. Die kleinen Gesellschafter werden hier stark gefordert. § 137 Abs. 1 Nr. 3 regelt, dass die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen muss. Diese Begrenzung dient dem Schutz des kommunalen Vermögens. Der Kommune steht bei der Prüfung der Angemessenheit der Leistungsverpflichtung ein Beurteilungsspielraum zu.

Durch diese Gesellschaftereinlagen soll die Liquidität der Gesellschaft für die ersten zwei bis drei Jahre sichergestellt werden. Im Zuge der endgültigen Finanzierung sollen die Gesellschaftereinlagen mengenproportional ausgeglichen werden (siehe auch § 2 Nr. 2 des Kooperationsvertrages).

Hinsichtlich der Verteilung von Kosten und Risiken in der Gesellschaft wird vereinbart, dass diese von den Gesellschaftern proportional zur angelieferten Klärschlammmenge getragen werden. Hinsichtlich der positiven Effekte durch Chancen und Erlöse gilt die Verteilung ebenso (siehe auch § 2 Nr. 3 des Kooperationsvertrages).

Unsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter, des Zeitraums bis zur Inbetriebnahme der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (Baubeginn, Bauzeit) sowie der Zinsbelastung aus den langfristigen Darlehen (Höhe des Investitionsvolumens, Entwicklung der Zinssätze, Zeitpunkt des Tilgungsbeginns). Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass zur Finanzierung der laufenden Ausgaben weitere Liquidität der Gesellschaft zugeführt werden müsste (siehe Wirtschaftsplan 2019, Seite 19, letzten beide Absätze).

Gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG sind Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (§ 136 Abs. 4, § 137 Abs. 1) der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

## Stellungnahme

### 1.1 Aktueller Stand der Klärschlamm Entsorgung

Derzeit wird der im Klärwerk Innerstetal anfallende vorgetrocknete und volumenreduzierte Klärschlamm einer für die harztypischen Belastungsparameter geeigneten Müllverbrennungsanlage angedient. Allerdings zeichnen sich hier deutliche Kapazitätsprobleme für die Mitverbrennung von Klärschlämmen ab, sodass die Entsorgungssicherheit aus diesem Grund nicht gewährleistet ist. Als große Aufgabe der nahen Zukunft steht den Kläranlagenbetreibern durch gesetzlich festgelegte Anlagengrößen nach Einwohnerwerten, zu denen auch das Klärwerk Innerstetal zählt, die Rückgewinnung von Phosphor bevor. Zur Erfüllung dieser Vorgaben haben die Abwasserbetriebe der Kommunen zeitnah einen Handlungsplan zu erarbeiten. Die Phosphorrückgewinnung lässt sich derzeit, gemäß Stand der Technik, lediglich aus der erzeugten Asche einer „Monoklärschlammverbrennungsanlage“ realisieren.

### 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Über die zukünftige Verwertung des Klärschlammes und den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung sowie die Rückgewinnung von im Klärschlamm enthaltenem Phosphor ist seit Jahren diskutiert worden. Zu diesem Zweck ist am 03.10.2017 die „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft getreten. Diese sieht eine erhebliche Einschränkung der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm vor. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW müssen spätestens 12 Jahre (mehr als 50.000 EW: spätestens 15 Jahre) nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungsaschen vornehmen. Sowohl die landwirtschaftliche Ausbringung als auch die Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau sind danach für sie nicht mehr zulässig. Aufgrund der Festlegung des Verordnungsgebers, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln, scheidet somit Verbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Zementwerken o. ä. aus, da die Rückgewinnung des Phosphors aus der Asche dieser Anlagen nicht möglich ist. Die Mitverbrennung wäre nur dann zulässig, wenn der Phosphorgehalt des Klärschlammes zu gering ist, weil der Phosphor z. B. zu einem früheren Zeitpunkt im Klärprozess aus dem Klärschlamm zurückgewonnen worden ist. Dafür gibt es aber (bisher) kein im Großmaßstab funktionierendes Verfahren. Auch die Reform der Düngeverordnung hat

das Ziel, den Nährstoffeintrag in das Grundwasser aus Düngemitteln zu begrenzen. Zu diesem Zweck wurden u. a. die Ausbringungszeiten und die aufzubringenden Klärschlammengen stark verringert. Allein die Verringerung der auszubringen Menge führt zu einer Verdoppelung des Flächenbedarfs, was die ohnehin schon angespannte Situation bei der Akquisition neuer Flächen weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm bereits viel früher als erst durch den Ablauf der von der Klärschlammverordnung gewährten Übergangsfrist von 12 Jahren tatsächlich nicht mehr möglich sein wird.

Nach Ablauf der Übergangsfrist wird sie für Betreiber von Großkläranlagen aber definitiv nicht mehr zulässig sein. Alle Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2023 ein Konzept zur zukünftigen Klärschlammverwertung zu erstellen und vorzulegen.

### 1.3 Tatsächliche Rahmenbedingungen

Neben den rechtlichen drohen auch tatsächliche Konsequenzen, weil die Rahmenbedingungen für die Verwertung des Klärschlammes zusehends schwieriger werden. Die Entsorger haben verstärkt Probleme, den Klärschlamm unterzubringen. Die Betreiber der Kläranlagen haben ihrerseits zunehmend Probleme, überhaupt einen zuverlässigen Entsorger zu finden. Die Preise für die Entsorgung von Klärschlamm entwickeln sich mitunter sprunghaft nach oben. Ursächlich für die verschlechterten Rahmenbedingungen der Klärschlammverwertung ist insbesondere Folgendes:

- Kohlekraftwerke, in denen die Mitverbrennung von Klärschlamm grundsätzlich möglich ist, stehen nicht mehr zur Verfügung, weil die betreffenden Anlagen aufgrund der Energiepreise immer häufiger zeitweise oder ganz vom Netz genommen werden.
- Vielen Müllverbrennungsanlagen fehlen die technischen Voraussetzungen, um den Klärschlamm mit zu verbrennen.
- In ganz Niedersachsen existiert bisher keine einzige Klärschlammmonoverbrennungsanlage. Die bestehenden derartigen Anlagen in anderen Bundesländern sind ausgelastet und haben keine freien Kapazitäten.

## 2. Gesellschaftsrechtliche Eckpunkte

Die Gesellschaft soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim; hier sollen zunächst Räumlichkeiten von der Stadtentwässerung Hildesheim genutzt werden. Unternehmensgegenstand ist die Durchführung der Verwertung von Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

Als einzig großtechnisch seit Jahrzehnten erprobte und betriebene Technologie kommt für die Klärschlammverbrennung die Monoklärschlammverbrennung in einem Wirbelbett in Frage. Bei den Verfahren zur Phosphatrückgewinnung aus der Verbrennungasche gibt es derzeit noch kein erprobtes Verfahren.

Die Gründungsgesellschafter wollen eine dauerhafte Zusammenarbeit. Daher können Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung veräußert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht wird nur für die Anfangsphase der Gesellschaft gewährt, d.h. bis zur Eröffnung des Verfahrens über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Planung und Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist – allgemeinem Standard entsprechend – nur möglich, wenn einer der in § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags genannten Gründe vorliegt.

Kündigungsmöglichkeiten sind im § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Die Gesellschafter haben sich mit Beitritt zur Gesellschaft noch nicht zur Tätigkeit der Investitionen über die Entwurfsplanung hinaus verpflichtet. Vor Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan, der die Auslösung der Investitionen beinhaltet, besteht für jeden Gesellschafter die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu kündigen.

Im Übrigen wird auf den anliegenden Gesellschaftsvertrag verwiesen.

### 3. Grobe Zeitplanung

2019	Beteiligung weiterer kommunaler Partner und Beginn der Planungsphase
2020	Entwurfs- und Genehmigungsphase (hier Möglichkeit letzter Ausstieg)
2021	Ausführungsplanung und Beginn Ausschreibungsphase
2022 - 2024	Bau der Monoverbrennungsanlage
Ende 2024	Phase der Inbetriebnahme (Kalt-Inbetriebnahme / Warm-Inbetriebnahme)
2025	Beginn der Entsorgungssicherheit der Klärschlammverbrennung

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Beteiligung belaufen sich als Einlage auf einmalig 145 T€ plus 20 T€ Agio und sollen aus dem Investitionshaushalt des Abwasserbetriebes genommen werden. Die Gesellschaft hat den Zweck zum Bau und Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage. In der zukünftigen Monoklärschlammverbrennungsanlage, die ihren Standort in Hildesheim im Hafensbereich in unmittelbarer Nähe zum dortigen Klärwerk erhalten soll, werden ausschließlich Klärschlämme aus den Kläranlagen der Gesellschafter ohne Fremdannahmen verwertet. Insofern wird mit dieser Betriebsform die Planungsgröße bestimmbar und es ist von einer vorhersehbaren Preisstabilität der Entsorgungskosten auszugehen.

#### Anlagen:

- Anlage B: Gutachten zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung
- Anlage C: Gesellschaftsvertrag (beurkundete Fassung mit aktuell vorgesehenen Änderungen)
- Anlage D: Kooperationsvertrag
- Anlage E: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Anlage F: Wirtschaftsplan 2019 (Stand 27.08.2018)
- Anlage G: Entwurf des Kapitalerhöhungs- und Zulassungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH
- Anlage H: Vorgehensweise bei einer Kapitalerhöhung

## **Beteiligung an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH zur Klärschlammverwertung als Gesellschafter**

Neun Kommunen haben als Gründungsgesellschafter die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) gegründet. Dabei handelt es sich um Städte, zwei Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) sowie eine GmbH. Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) beabsichtigt, sich an der KNRN mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag von € 500,- zu beteiligen. Zweck der Gesellschaft ist die Klärschlammverwertung.

Vor Gründung der KNRN wurden seitens der Gründungsgesellschafter an die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden kommunalaufsichtliche Anzeigen versandt. Die Aufsichtsbehörden haben die Gründung der KNRN aufgrund der übersandten Unterlagen kommunalrechtlich freigezeichnet. Es handelte sich dabei um das Niedersächsische Innenministerium und die Region Hannover.

Für die Gründung einer Gesellschaft mit vorbenanntem Unternehmensgegenstand sind für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) die zwingenden Vorschriften des Kommunalwirtschaftsrechts zu beachten. Insbesondere müssen die Voraussetzungen der §§ 136, 137 NKomVG vorliegen.

### **I. Erfüllung der kommunalrechtlichen Vorgaben nach §§ 136, 137 NKomVG**

Gemäß § 137 Abs. 1 NKomVG darf die Kommune nur Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG in einer Rechtsform des privaten Rechts führen oder sich daran beteiligen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist eine Konkretisierung des Grundsatzes nach § 136 NKomVG, der grundsätzlich die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten zulässt.

## **1. § 136 Abs. 1 NKomVG**

Nach § 136 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten grundsätzlich wirtschaftlich betätigen. § 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG enthält aber die Einschränkung, wonach Kommunen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern dürfen, wenn und soweit (1.) der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, (2.) die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und (3.) beim Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

### **a) Öffentlicher Zweck rechtfertigt das Unternehmen**

Der öffentliche Zweck steht funktional gleichwertig neben Formen wie Gemeinwohl, öffentliches Interesse, Wohl der Allgemeinheit und öffentlichem Bedürfnis. Demnach müssen das Ziel, der Sinn oder der Nutzen eines Unternehmens auf die Öffentlichkeit, d.h. auf die Interessen und Bestrebungen der Einwohner ausgerichtet sein. Insbesondere darf der Hauptzweck nicht die Gewinnerzielung sein. Damit ist der hier geforderte öffentliche Zweck enger gefasst als ein nach § 1 GmbHG geforderter Zweck eines Unternehmens, der dort grundsätzlich jeder rechtlich zulässige Zweck sein kann.

Zweck des Unternehmens ist hier die Verwertung des bei den Gesellschaftern anfallenden Klärschlammes sowie die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor. Dabei wird das Ziel der nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung der Klärschlammverwertung in Verbindung mit der Phosphorrückgewinnung verfolgt.

Zudem hat die Gesellschaft Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der notwendigen Einrichtungen zum Unternehmensgegenstand. Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter aufnehmen und sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat.

Der Hauptzweck ist hierbei keineswegs eine Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr wird, auf Grundlage der immer strenger werdenden Regelungen zum Umweltschutz und damit der engen Vorgaben zur Klärschlamm Entsorgung, die Gesellschaft im öffentlichen Interesse gegründet, um sowohl nachhaltig als auch wirtschaftlich mit dem Klärschlamm, der unweigerlich entsteht, umzugehen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Der Sinn und Nutzen der Einrichtung des Unternehmens für die Öffentlichkeit und die Bestrebungen der Einwohner, sowohl wirtschaftlich als auch nachhaltig Umweltschutz zu betreiben, wird damit eindeutig abgedeckt.

**b) Angemessenes Verhältnis nach Art und Umfang zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf**

Der oben bereits definierte öffentliche Zweck wird hierbei zunächst durch die Leistungsfähigkeit der Kommune automatisch begrenzt. Des Weiteren muss die Errichtung dieser Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Im Rahmen einer Standortbewertung, die auch ein Mengenszenario enthält, wurde der Bedarf zur Klärschlamm Entsorgung der insgesamt neun Gesellschafter jeweils erhoben und addiert. Hieraus ergibt sich eine Gesamtmenge in Höhe von 18.954 t TR/a, die den aktuellen Bedarf widerspiegelt.

Innerhalb der verschiedenen Varianten wird mit unterschiedlichen Bezugsmengen gerechnet. Hierbei hat die kleinste Monoklärschlammverbrennungsanlage eine Bezugsmenge von 19.000 t TR/a, würde also knapp den aktuellen Bedarf decken.

Die im Verhältnis zur angestrebten Größe am wirtschaftlichsten zur errichtende und zu betreibende Anlage hingegen wurde mit einer Bezugsmenge in Höhe von 33.500 t TR/a berechnet, um hier noch Spielraum bezüglich der möglichen Steigerung der Volumina beziehungsweise der Aufnahme weiterer Gesellschafter oder zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen zu erhalten.

Die Anteile an den Kosten werden je nach Anteil an geliefertem Klärschlamm berechnet und entsprechen somit der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gesellschafter bzw. der Kommune. Die Entsorgung seiner eigenen jeweiligen Volumina müsste jeder Gesellschafter ohnehin sicherstellen und wird die Klärschlamm Entsorgung nunmehr über die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft vornehmen.

Eine mögliche Anpassung der Größe der schließlich zu errichtenden Anlage wird unter genauer Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs der Gesellschafter sowie der geplanten Aufnahme weiterer Gesellschafter und zu erwartender Entsorgungsaufträge erfolgen. Hierzu bedarf es einer weiteren intensiven Klärung und Auslotung des Marktes, welches im Nachgang zur Gesellschaftsgründung geschehen soll. Überkapazitäten sollen hier jedoch keinesfalls geplant werden.

Das Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und auch zum voraussichtlichen Bedarf ist damit aus heutiger Sicht gegeben.

**c) Der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann**

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass der mit dem zu gründenden kommunalen Unternehmen verfolgte Zweck nicht anderweitig wirtschaftlicher erreicht werden könnte. Dementsprechend muss eine kommunale Wirtschaftsinitiative unterbleiben, wenn der angestrebte Erfolg anderweitig effektiver und mit weniger Aufwand erzielbar ist, weil privatwirtschaftliche Angebote bessere Lösungen anbieten.

Bei der Beantwortung dieser Fragen steht der Kommune ein Beurteilungsspielraum zu, der auch soziale Gesichtspunkte und bei der Frage nach der Güte solche wie Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung beinhalten kann. Bei dem hier gegebenen Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage muss somit die derzeitige Marktsituation im gesamten Bereich der Klärschlamm Entsorgung Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich ist die Entsorgungssicherheit im Rahmen der Klärschlamm Entsorgung Sache der Kommunen und somit hier der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb). Beachtung können und müssen daher die Tatsachen finden, dass einige Entsorgungsoptionen nicht mehr in Frage kommen und zudem die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unter Beachtung des veränderten Düngerechts zum einen jedes Jahr deutlich teurer wird. Dies lässt erwarten, dass in naher Zukunft die Entsorgungskosten bei Vergabe an Dritte die im Zusammenhang mit der Errichtung der eigenen Anlage errechneten Kosten pro Tonne Klärschlamm übersteigen werden. Zum anderen geben die Unternehmen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen oftmals bereits keine Angebote mehr zur landwirtschaftlichen Entsorgung ab. Diese Punkte sprechen dafür, dass eine wirtschaftliche Sicherstellung der Entsorgung durchaus auch auf Seiten der Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Gesellschaftsgründung erfolgen kann und sollte.

Dementsprechend zeichnet sich die präferierte Lösung zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit anderen Gebietskörperschaften als wirtschaftlichste Alternative zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ab.

Dieser Gründung der gemeinsamen Gesellschaft ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, wie bereits oben genannt, vorausgegangen. Rein privatwirtschaftliche Angebote zur Entsorgung sind aktuell weder absehbar, noch als kostengünstiger zu beschreiben und würden durch einen privaten Dritten daher in allererster Linie nicht erfüllt werden. Aufgrund der Engpässe der angebotenen Leistungen kann auch derzeit nicht von einem funktionierenden Markt und mit

Angebot und Nachfrage realistisch korrelierenden Marktpreisen ausgegangen werden.

Um die Wirtschaftlichkeit der thermischen Entsorgung im Rahmen der Gesellschaft für alle kommunalen Gesellschafter dauerhaft zu garantieren, ist neben einem Fokus auf der Optimierung der Anlagengröße auch die Aufnahme kleinerer Kommunen geplant, um auch die Verwertung kommunaler Kleinstmengen zu ermöglichen.

Festzuhalten ist daher, dass vorliegend der öffentliche Zweck der Gesellschaft nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

## **2. Weitere Voraussetzungen des § 137 NKomVG**

Zusätzlich zu den vorstehenden Punkten müssen für die Gründung der GmbH die folgenden Voraussetzungen gegeben sein.

### **a) Haftungsbegrenzung**

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG muss eine Rechtsform gewählt werden, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Hier soll die Rechtsform einer GmbH gewählt werden. Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft (juristische Person), an der sich die Gesellschafter mit Einlagen auf das in Geschäftsanteile zerlegte Stammkapital beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Haftung ist in aller Regel auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Dementsprechend ist die Voraussetzung der Haftungsbegrenzung erfüllt.

**b) Einzahlungsverpflichtungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit**

Die Einzahlungsverpflichtungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) bei Beteiligung an der Gesellschaft belaufen sich ausweislich des vorgelegten Gesellschaftsvertrags auf eine Stammeinlage in Höhe von 500 Euro.

Des Weiteren sollen im Jahr 2019 zur Anfangsfinanzierung und Ausstattung der Gesellschaft je Gesellschafter 145.000 Euro in die Kapitalrücklage sowie ein Agio in Höhe von 20.000 Euro eingezahlt werden.

Dementsprechend übersteigen die Mittel und die Leistungsfähigkeit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) deutlich die geplante Einzahlung in die Gesellschaft zu Beginn mit insgesamt 165.500 Euro (Stammeinlage, Einzahlung in die Kapitalrücklage und Agio). Die Einzahlungsverpflichtungen stehen damit in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb).

**c) Keine Verpflichtung der Städte zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe**

Wie bereits vorstehend genannt lässt eine GmbH grundsätzlich nur eine Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen zu. Weitere Haftungsmöglichkeiten, Nachschuss- oder Verlustübernahmeverpflichtungen sind im Gesellschaftsvertrag nicht aufgeführt. Der Anforderung des § 137 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG wird daher Genüge getan.

**d) Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags in der Art, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird**

Der öffentliche Zweck wird im Gesellschaftsvertrag als Unternehmenszweck aufgeführt, womit auch die Voraussetzung nach § 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG gegeben ist.

**e) Angemessener Einfluss der Kommune insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan**

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG muss ein angemessener Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Gesellschaft geschaffen und durch den Gesellschaftsvertrag gesichert werden. Durch diese Regelung soll der Kommune ein dauerhafter Einfluss auf die Unternehmenspolitik gesichert werden und eine Kontrolle an deren Umsetzung eingeräumt werden.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) eine Einflussnahme in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat vorgesehen.

Als einer von einer Mehrzahl von gleichberechtigten Gesellschaftern mit einem Geschäftsanteil von jeweils 500 Euro wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) den Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Gesellschaftsvertrag in die Gesellschafterversammlung bzw. ein Mitglied des zuständigen Vertretungsorgans entsenden. In dieser werden die Beschlüsse grundsätzlich mit einer zwei-Drittel-Mehrheit gefasst (§ 6 Abs. 5 Satz 1).

Zusätzlich entsenden bis zu zehn Gesellschafter mit einem 500 Euro-Geschäftsanteil einen, ab elf Gesellschafter mit einem 500 Euro-Geschäftsanteil zwei Vertreter in den Aufsichtsrat, hier gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag den Leiter der Stadtentwässerung. Auch hier werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst (§ 8 Abs. 5 Satz 1). Da der jeweilige Leiter der Stadtentwässerung

sachlich-inhaltlich mit den operativen Themen der neu zu gründenden Gesellschaft deutlich enger befasst ist, befinden es die Gesellschafter für sinnvoll, den Aufsichtsrat der Gesellschaft neben seinen Beratungs- und Überwachungsaufgaben als ein fachliches Arbeitsgremium auszugestalten und diese Aufgabe nicht unmittelbar in der Gesellschafterversammlung anzusiedeln.

Durch die Besetzung von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wird der notwendige Einfluss gewährleistet, da die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) in allen wichtigen Fragen der Unternehmenssteuerung (Beschluss des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Geschäftsführers, Erteilung von Weisungen etc.) zuständig und mitverantwortlich ist. Sie hat daher das ihrer Beteiligung entsprechende Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten ihrer Tochtergesellschaft.

#### **f) Sicherstellung konsolidierter Gesamtabchluss**

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG ist im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

Im Gesellschaftsvertrag wird unter § 14 Abs. 5 festgelegt, dass sicherzustellen ist, dass den Gesellschaftern sowie den Rechnungsprüfungsämtern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres alle notwendigen Unterlagen gemäß § 128 NKomVG zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist sichergestellt, dass die Unterlagen rechtzeitig durch das Unternehmen, sofern es zu konsolidieren ist, vorgelegt werden.

## **II. Erfüllung der kommunalrechtlichen Vorgaben nach § 158 NKomVG**

### **1. Jahresabschlussprüfung**

Gem. § 158 Abs. 1, 3 NKomVG hat die Kommune dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag die entsprechend dort verankerten Vorgaben für die Jahresabschlussprüfung von selbständigen privatrechtlichen Unternehmen verankert werden.

In § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird vorgeschrieben, dass der Abschlussprüfer die Prüfung gemäß des § 158 NKomVG und § 53 HGrG durchzuführen hat. Des Weiteren wurde gemeinsam entschieden, dem RPA der Stadt Hildesheim die notwendigen Prüfungsrechte einzuräumen.

### **2. Befugnisse nach § 54 HGrG**

Gemäß § 158 NKomVG hat die Kommune darauf hinzuwirken, dass die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 des GV werden dem RPA der Stadt Hildesheim sowie den sonstigen befugten Prüfungseinrichtungen die notwendigen Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

## **III. Ergebnis**

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung durch Beteiligung als Gesellschafter an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH zur Klärschlammverwertung liegen vor.

**Anlagen:**

- Auszug Beschlussfassung über die Beteiligung an der Gesellschaft
- Vorlagen zur Beschlussfassung
- Entwurf Wirtschaftsplan 2019 mit Stand vom 27.08.2018
- Gesellschaftsvertrag (beurkundete Fassung mit beabsichtigten Änderungen)
- Kooperationsvertrag
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

## **Gesellschaftsvertrag**

### **Abschnitt 1**

#### **Organisationsverfassung**

##### **§ 1**

###### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zum Jahresende stellt ein Rumpfgeschäftsjahr dar.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

##### **§ 2**

###### **Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung des bei den Gesellschaftern anfallenden Klärschlammes sowie die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus. Dabei wird das Ziel der nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung der Klärschlammverwertung in Verbindung mit der Phosphorrückgewinnung verfolgt. Die Gesellschaft kann hierzu weitere Gesellschafter aufnehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Durchführung der Verwertung von Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat.
- (3) Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte und

Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt und geeignet sind.

### § 3

#### Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.000,- + EUR x (in Worten: fünfundvierzigtausendzweihundert ... Euro).
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital übernehmen
  - 1) Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts), Fischbecker Landstr. 100, 31787 Hameln einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
  - 2) Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Allerstr. 8 f, 29225 Celle einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 5.000,-(Stammeinlage),
  - 3) Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
  - 4) Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
  - 5) Stadt Peine (Eigenbetrieb Stadtentwässerung), Kantstr. 5, 31224 Peine einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 5.000,-(Stammeinlage),
  - 6) ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, Feldstraße 2, 38226 Salzgitter einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 6 im Nennbetrag von EUR 5.000,-(Stammeinlage),
  - 7) Stadt Verden (Aller), Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Große Str. 40, 27283 Verden (Aller) einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 7 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage),
  - 8) Stadt Barsinghausen einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 8 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage) und

9) Stadtentwässerung Hildesheim Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 9 im Nennbetrag von EUR 5.000,- (Stammeinlage).

10) Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb) einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 10 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage).

11) ...

12) ...

...

- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.
- (4) Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, wenn sie zum Zwecke der Abtretung erfolgt und durch den Gesellschafter gemeinsam mit der Abtretung zur notariellen Niederschrift erklärt wird. Die Bestimmungen des nachfolgenden § 10 (Verfügungen über Geschäftsanteile) bleiben unberührt.

## **Abschnitt 2**

### **Organe**

#### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 5**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich oder in elektronischer Form (Brief, Fax, E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung, der Gegenstände der Beschlussfassung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen, wobei jeder Geschäftsführer unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis allein einberufungsberechtigt ist. Von der Beifügung der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn diese wenigstens vier Wochen vor der Versammlung nachgereicht werden; die nachstehenden Bestimmungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten hierfür entsprechend. Die Einberufung ist mit einer Frist von wenigstens acht Wochen zu bewirken, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden. Beginn der Einberufungsfrist ist der auf die Absendung der Einberufung folgende Tag. Soll über Anträge oder Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht bereits mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, so sind diese Beschlussgegenstände wenigstens sieben Kalendertage vor der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form anzukündigen; die vorstehenden Bestimmungen zur Berechnung der Einberufungsfrist gelten hierfür entsprechend. Jeder Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt, und zwar in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und in der zweiten Jahreshälfte zur Genehmigung des Wirtschaftsplans. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Unterlagen nach Abs. 1 werden den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter zeitgleich mit den jeweiligen Vertretern der Gesellschafter zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine

Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben und von der Geschäftsführung und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Gesellschaftern sind unverzüglich Abschriften zu übersenden.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Eine bei Eröffnung der Versammlung vorhandene Beschlussfähigkeit wirkt für die gesamte Dauer der Gesellschafterversammlung fort. Ist weniger als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB) als auch in elektronischer Form (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst worden sind, werden von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festgestellt und unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Kommunale Gesellschafter werden durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Gesellschafter in privaten oder öffentlich-rechtlichen Rechtsformen werden durch das jeweils zuständige Organ oder einen von diesen benannten Vertreter repräsentiert. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Je € 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Aufgaben, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung obliegen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - b) Verkauf des Unternehmens als Ganzes oder von wesentlichen Teilen;
  - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen;
  - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;
  - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - h) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer nach vorheriger Beteiligung des Aufsichtsrates;
  - i) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - j) Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - k) Kreditaufnahmen;
  - l) Beschlüsse bezüglich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Pflichteinlagen, Verlustausgleichen sowie Kapitalrücklagen.
- (8) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Gesellschafterversammlung, im Falle der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung oder im Falle einer kombinierten Beschlussfassung nur binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift angefochten werden. Für die in der Gesellschafterversammlung weder erschienenen noch vertretenen Gesellschafter beginnt die Monatsfrist für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen abweichend von Satz 1 mit dem Zugang der Niederschrift.

## § 7

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus so vielen Mitgliedern wie Gesellschafter vorhanden sind, die mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von mindestens EUR 5.000,- übernommen haben sowie zusätzlich jeweils einem weiteren Mitglied für sämtliche Gesellschafter gemeinsam, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben. In den Aufsichtsrat entsendet jeder Gesellschafter, der mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,- übernommen hat, seinen bzw. den jeweiligen Leiter der Stadtentwässerung bzw. der Abwasserbeseitigung und kann einen ständigen Vertreter benennen. Die Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben, können gemeinsam einen der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden und können einen ständigen Vertreter benennen. Sind mehr als zehn Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- an der Gesellschaft beteiligt, so können diese gemeinsam zwei der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden sowie zwei ständige Vertreter benennen.
- (2) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht vergütet. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz etwaig auf ihren Auslagenersatz zu entrichtender Umsatzsteuer.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind vorbehaltlich der gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG zu erstattenden Berichte zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat dabei die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten und durchgeführten Geschäftsführungsmaßnahmen zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat unaufgefordert in den vom Aufsichtsrat festgelegten Zeitabständen zu den vom Aufsichtsrat festgelegten Themen Bericht zu erstatten.

- (5) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
- a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
  - b) Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung;
  - c) alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung oder auf Weisung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - d) Zustimmung zu Maßnahmen und Rechtsgeschäften der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 5;
  - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung zweimal im Geschäftsjahr über das Ergebnis seiner Überwachungs- und Beratungstätigkeit zu unterrichten. Wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, hat er hierzu unverzüglich von der Geschäftsführung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (7) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.
- (8) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig bestimmt, finden auf den Aufsichtsrat die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

## **§ 8**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die dem Vorsitzenden nach diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben und Befugnisse.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen bei ordentlichen Aufsichtsratssitzungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden und in der nächsten Sitzung von ihnen zu genehmigen. Innerhalb von 14 Tagen sind den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter Kopien der Niederschriften zu übersenden. Die Gesellschafter können darüber hinaus jeweils Regelungen zur Unterrichtung ihres Beteiligungsmanagements treffen.
- (3) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel dreimal im Kalenderjahr statt. Sie sind so zu terminieren, dass der Aufsichtsrat seine Stellungnahmen gemäß § 7 Absatz (6) b) und (7) den Gesellschaftern rechtzeitig vor der darüber beschließenden Gesellschafterversammlung zukommen lassen kann. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangen. Die Geschäftsführung ist auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Aufsichtsrates schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax, durch E-Mail oder in anderer vergleichbarer Formen gefasst werden, wenn der Vorsitzende alle Aufsichtsratsmitglieder zur Teilnahme an der Abstimmung aufgefordert hat und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht oder wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder dem zu treffenden Beschluss zustimmen. Zulässig sind insbesondere auch Beschlussfassungen durch schriftliches Umlaufverfahren, in Form einer Telefonkonferenz oder der telefonischen Einzelabstimmung sowie durch Abstimmung unter Beteiligung verschiedener zulässiger Kommunikationsmittel. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Absatz (2) Satz 4 bis Satz 7 gelten für diese Niederschriften entsprechend. Den zuständigen Beteiligungsmanagements der Gesellschafter sind unverzüglich Kopien der Niederschriften zu übersenden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Wiederholte Anstellungen sind zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, einer von der Gesellschafterversammlung

erlassenen Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

- (3) Die Geschäftsführung darf Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats treffen bzw. abschließen, wenn sich nicht aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder etwaigen Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüssen ein Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung ergibt.
- (4) Zu den Maßnahmen und Rechtsgeschäften, für die es, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, zählen insbesondere:
  - a) Übernahme von Bürgschaften, Schuldübernahmen, selbständigen Garantieverprechen, Patronatserklärungen sowie ähnlicher Rechtsgeschäfte;
  - b) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen oder Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
  - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Liegenschaften und Gebäuden;
  - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 AktG.
- (5) Zu den Maßnahmen und Rechtsgeschäften, für die es, soweit diese nicht in dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, zählen insbesondere
  - a) Rechtsgeschäfte (wie z.B. Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnliche Verträge), die die Gesellschaft zu Ausgaben verpflichten, die über die Wertgrenzen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt sind, hinausgehen;
  - b) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung oberhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen;
  - c) Einleitung von Aktivprozessen vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten, der Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;

- d) Stundung und Erlass von Forderungen oberhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze;
  - e) Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit den vorstehend in Absatz (4) und (5) genannten Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ändern und unabhängig davon weitere Maßnahmen und Geschäfte für zustimmungspflichtig erklären. Dies gilt auch für Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (7) Die Geschäftsführung ist nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt und verpflichtet, zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen gleichwohl ohne eine solche Zustimmung vorzunehmen, wenn der Gesellschaft ohne die sofortige Vornahme dieser Handlung erhebliche Nachteile drohen und die rechtzeitige Herbeiführung einer Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung unmöglich ist; soweit die Vorsitzenden des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung erreichbar sind, muss die Geschäftsführung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel (auch telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Verbindungen) nutzen, um nach Möglichkeit eine Zustimmung herbeizuführen. Die Geschäftsführung hat in einem solchen Fall alle Aufsichtsratsmitglieder bzw. Gesellschafter unverzüglich über die vorgenommene Handlung zu unterrichten.
- (8) Die Geschäftsführung erarbeitet jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§§ 13 ff. EigBetrVO) entspricht und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 30. September eines jeden Jahres zur Prüfung und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung vor, so dass dessen Genehmigung spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres möglich ist. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere enthalten
- a) einen Erfolgsplan (§ 14 EigBetrVO) sowie eine Liquiditätsplanung,
  - b) einen Vermögensplan (§ 15 EigBetrVO),
  - c) eine Stellenübersicht (§ 16 EigBetrVO),
  - d) eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO),
  - e) Wertgrenzen in den einzelnen Teilplänen, ab deren Erreichen Abweichungen aufgrund von Maßnahmen und Rechtsgeschäften einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

### **Abschnitt 3**

#### **Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

##### **§ 10**

#### **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters (z.B. Abtretung, Verpfändung) über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung oder von Nießbrauchrechten oder die Begründung eines Treuhandverhältnisses an einem Geschäftsanteil sowie die Vereinbarung jeder sonstigen Bindung, nach der Gesellschafterrechte nur mit Zustimmung eines Dritten ausgeübt werden können.
  
- (2) Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts hat der veräußerungswillige Gesellschafter nach erteilter Zustimmung der Gesellschafterversammlung den Abtretungsvertrag unverzüglich den übrigen Gesellschaftern zu übersenden. Diese können innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ob sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Mehrere vorkaufsrechtswillige Gesellschafter haben Anspruch auf einen Teil des abzutretenden Geschäftsanteils, der dem Verhältnis ihres Geschäftsanteils zu den Geschäftsanteilen aller vorkaufsrechtswilligen Gesellschafter entspricht. Ein Spitzenbetrag ist in der Weise auszugleichen, dass derjenige Gesellschafter den Spitzenbetrag erhält, der von seinem Vorkaufsrecht als erster Gebrauch macht. Die im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts zu zahlende Vergütung bemisst sich nach den Regeln des § 12.

## § 11

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn
  - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und nicht binnen zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben worden sind;
  - b) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein sonstiger seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;
  - c) der betroffene Gesellschafter gemäß § 13 die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt;
  - d) die Auflösung oder Liquidation des betroffenen Gesellschafters beschlossen wird oder aus anderen Gründen erfolgt.
- (3) Die Zwangseinziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund des Beschlusses der Gesellschafter. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Vom Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses an ruhen sämtliche Gesellschafterrechte aus dem eingezogenen Geschäftsanteil. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Einziehungsbeschluss ist entweder mit einem Beschluss über die Neubildung des eingezogenen Geschäftsanteils oder mit einer Beschlussfassung über die Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem Kapitalherabsetzungsbeschluss, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils, zu verbinden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Absatz (3) Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter ausgeschlossen und sein Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die

Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird (Zwangsabtretung). Die teilweise Übertragung kann auch mit der Maßgabe beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil im Übrigen eingezogen wird. Das Gewinnbezugsrecht aus dem betroffenen (Teil-)Geschäftsanteil geht bereits mit Fassung des Zwangsabtretungsbeschlusses auf den benannten Erwerber über; im Beschluss über die Zwangsabtretung kann ein anderer, nach der Beschlussfassung liegender Zeitpunkt hierfür bestimmt werden. Die Ausschließung wird mit Zugang der Mitteilung über den Zwangsabtretungsbeschluss bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam; die Mitteilung erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Soweit die Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat, ruhen vom Zugang der Mitteilung an die Stimmrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters sowie sein Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen; der ausgeschlossene Gesellschafter bleibt bis zu seinem Ausscheiden für das Zustandekommen aller Beschlüsse der übrigen Gesellschafter in jedweder Form außer Betracht, und zwar nicht nur hinsichtlich des Beschlussergebnisses, sondern insbesondere auch hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen für die Beschlussfassung.

## **§ 12**

### **Abfindung**

- (1) In den Fällen der Einziehung des Geschäftsanteils (§ 11 Abs. 1-4) oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung, (Zwangsabtretung, § 11 Abs. 5) sowie im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 13) hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf Zahlung des nachfolgend definierten Abfindungsguthabens. Schuldner sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- (2) Das Abfindungsguthaben bestimmt sich grundsätzlich nach dem Buchwert des Geschäftsanteils, der Betrag muss jedoch mindestens 75% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils betragen.

Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die

Wertermittlung der Schluss des Geschäftsjahres, der dem Ausscheiden vorausgeht. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Ausschüttungen sowie der auf den Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen.

Der Verkehrswert des Geschäftsanteils wird wie folgt ermittelt:

- a) Zunächst ist der gewichtete Durchschnitt der Ergebnisse der Handelsbilanz der letzten drei beim Ausscheiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Körperschaftssteuer auf ausschüttungsfähige Erträge zu berechnen. Außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge werden eliminiert. Zur Ermittlung des gewichteten Durchschnitts wird das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Faktor 3, des davor liegenden Geschäftsjahres mit dem Faktor 2 und das Ergebnis des vor dem letzteren liegenden Geschäftsjahres mit dem Faktor 1 multipliziert. Die Summe dieser drei gewichteten Ergebnisse wird durch 6 dividiert, wodurch man das gewichtete Durchschnittsergebnis erhält.
  - b) Das gemäß a) berechnete, gewichtete Durchschnittsergebnis ist zur Ermittlung des Verkehrswertes des Unternehmens mit 5 zu multiplizieren.
  - c) Bestand die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als drei volle Kalenderjahre, werden lediglich die vorliegenden Ergebnisse, wie unter a) aufgeführt, gewichtet. Bestand die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch keine vollen 10 Kalenderjahre, so beträgt der unter b) genannte Faktor, mit dem das Durchschnittsergebnis multipliziert wird, 0,5 pro abgelaufenes volles Kalenderjahr.
  - d) Der anteilige Verkehrswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrages der Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zahlbar, beginnend drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Bezifferung des Abfindungsguthabens nicht möglich, kann der ausscheidende Gesellschafter eine angemessene Abschlagzahlung verlangen. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB verzinst. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens - ganz oder teilweise - ist möglich.

Weitere Ansprüche des ausscheidenden Gesellschafters bestehen nicht. Das Abfindungsguthaben ist um etwaige Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern - gleich welcher Art - zu kürzen. Auf Fälligkeit und Gegenseitigkeit kommt es nicht an.

## § 13

### Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter nach folgenden Modalitäten ordentlich gekündigt werden:

a) in dem Geschäftsjahr, in dem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage bzw. die Beteiligung eines privaten Kooperationspartners als Gesellschafter erfolgt, kann bis zur jeweiligen Beschlussfassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende desselben Geschäftsjahres gekündigt werden, sowie

b) in allen Geschäftsjahren vor dem unter lit. a) benannten Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

Danach ist eine ordentliche Kündigung erstmals wieder zum 31.12.2045 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform. Die übrigen Gesellschafter sind unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform von der Kündigung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Ansprüche des kündigenden Gesellschafters ist § 12 abschließend. Insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Einlagen.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus (Ausscheiden). Vom Zeitpunkt

des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft an bis zu seinem Ausscheiden ruhen die Stimmrechte des kündigenden Gesellschafters; der kündigende Gesellschafter bleibt bis zu seinem Ausscheiden für das Zustandekommen aller Beschlüsse der übrigen Gesellschafter in jedweder Form außer Betracht, und zwar nicht nur hinsichtlich des Beschlussergebnisses sondern insbesondere auch hinsichtlich sämtlicher Voraussetzungen für die Beschlussfassung. Die übrigen Gesellschafter haben bis zum Ablauf von drei Monaten nach dessen Ausscheiden über die Einziehung oder Zwangsabtretung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters gemäß § 11 zu beschließen. Der Zustimmung des kündigenden Gesellschafters zur Einziehung oder Zwangsabtretung bedarf es nicht.

- (3) Absatz (2) findet keine Anwendung, wenn die übrigen Gesellschafter vor Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In diesem Falle wird die Gesellschaft zum Ende des Geschäftsjahres aufgelöst und die Gesellschafter, die ihre Kündigung erklärt haben, scheidern nicht aus und nehmen an der Liquidation teil. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft vor Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt.

## **Abschnitt 4**

### **Finanzverfassung**

#### **§ 14**

##### **Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim unverzüglich vorzulegen. Der Stadt Hildesheim, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim sowie den sonstigen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 Abs. 1, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse

eingräumt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden entsprechend den Vorschriften des 3. Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat nach Maßgabe des § 158 NKomVG sowie des § 53 HGrG zu prüfen.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Beseitigung etwaiger Mängel machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht billigt.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.
- (5) Zum Zwecke der Aufstellung von Beteiligungsberichten, konsolidierten Gesamtabschlüssen sowie der Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen sind der aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung sowie der Prüfungsbericht den Beteiligungsmanagements der Gesellschafter innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern sowie den Rechnungsprüfungsämtern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres alle notwendigen Unterlagen gemäß § 128 NKomVG zur Verfügung stehen. Den Gesellschaftern sowie den Rechnungsprüfungsämtern werden sämtliche sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Befugnisse, insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, eingeräumt.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Änderung dieses Vertrages, Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Zur Änderung dieses Vertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sowie zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

#### **§ 16**

##### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag notwendig - ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **§ 17**

##### **Gründungs Aufwand**

Den Gründungsaufwand der Gesellschaft, bestehend aus

- Kosten der notariellen Beurkundung und
- Kosten der Anmeldung zum Handelsregister und
- sonstige Kosten

insgesamt bis zur Höhe von maximal EURO 2.500,00

trägt die Gesellschaft, im Übrigen tragen den Gründungsaufwand die Gesellschafter.

## **§ 18**

### **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 19**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzlich zulässige Regelung treten, die demjenigen, was die Gesellschafter bei Abschluss oder Änderung des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

..., den \_\_\_\_\_

## Kooperationsvertrag

### **Eckpunkte für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Planung, die Finanzierung, den Bau sowie Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA)**

#### Die Kooperationspartner

- 1) Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts),  
Fischbecker Landstr. 100, 31787 Hameln,
- 2) Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Allerstr. 8 f, 29225 Celle,
- 3) Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,
- 4) Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Marktplatz 1, 30853  
Langenhagen,
- 5) Stadt Peine (Eigenbetrieb Stadtentwässerung), Kantstr. 5, 31224 Peine,
- 6) ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, Feldstraße 2, 38226 Salzgitter,
- 7) Stadt Verden (Aller), Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Große Str. 40, 27283  
Verden (Aller),
- 8) Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen und
- 9) Stadtentwässerung Hildesheim Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts  
(SEHi), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim
- 10) Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Eigenbetrieb Abwasserbetrieb)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

schließen folgenden Kooperationsvertrag:

## **Präambel**

Die Kooperationspartner beabsichtigen, zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit die Klärschlammverwertungsgesellschaft **Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH** gemäß anliegendem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zu gründen. Gesellschaftszweck soll die Planung, die Finanzierung, der Bau sowie der Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage sein, deren Errichtung und Betrieb für jeden Kooperationspartner einzeln nicht wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig darstellbar ist. Die Kooperationspartner werden der Gesellschaft Klärschlämme zur thermischen Verwertung auf der Grundlage von Klärschlamm Entsorgungsverträgen überlassen.

Zu diesen Zwecken bekräftigen die Kooperationspartner ihren Willen zu einer langfristigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Unverzichtbar hierfür sind eine verbindliche und transparente Geschäftsgrundlage sowie eine faire und sachgerechte Risikoverteilung. Dieser Kooperationsvertrag soll daher die Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit bilden.

Der Bau der Anlage soll nach derzeitigem Stand durch die gemeinsame Gesellschaft auf einem Grundstück in Hildesheim erfolgen.

## **§ 1**

### **Projekt und Zielsetzungen**

1. Die Kooperationspartner sind übereingekommen,

- die Planung,
- die Finanzierung,
- den Bau und
- den Betrieb

einer neu zu errichtenden Monoklärschlammverbrennungsanlage umzusetzen. Die Kooperationspartner werden zur Durchführung des Projekts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich seiner Anlage, zusammenarbeiten.

2. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Gründung der Klärschlamm Entsorgungsgesellschaft zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit. Die gegründete Gesellschaft soll sodann die in Ziff. 1 bezeichneten Tätigkeiten durchführen.
3. Die Verbrennungsanlage soll die Verwertung des bei den Kooperationspartnern anfallenden Klärschlammes im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherstellen. Zweck der Gesellschaft ist dabei insbesondere die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus.
4. Die Kooperationspartner verfolgen mit dem Projekt das Ziel der Errichtung, Instandhaltung sowie der ordnungsgemäßen und angemessenen Aufrechterhaltung des Betriebs einer Monoklärschlammverbrennungsanlage. Hierzu gehören insbesondere
  - die vereinbarungsgemäße und wirtschaftliche Errichtung der Verbrennungsanlage,
  - die Sicherstellung eines sicheren, effizienten, ressourcenschonenden und nachhaltigen sowie kosten- und wirtschaftlich optimierten Betriebs der Verbrennungsanlage und
  - die bedarfs- und fachgerechte Klärschlamm Entsorgung bzw. Klärschlammverwertung unter Anpassung an die sich verändernde Bedarfssituation während der Vertragslaufzeit.
5. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass bei der Planung und Durchführung des Projekts alle gesetzlichen Bestimmungen, untergesetzlichen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten sind.

## **§ 2**

### **Umsetzung des Projekts**

Die Kooperationspartner verständigen sich auf folgende Punkte, die Grundlage ihrer Zusammenarbeit sein sollen:

1. Hinsichtlich der Unternehmensstruktur werden zunächst die Kooperationspartner als Gründungsgesellschafter jeweils einen der neun Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von €5.000,- aufgrund einer entsprechenden Stammeinlage übernehmen. Zielstruktur der Gesellschaft soll sein, weitere kommunale Gesellschafter und somit weitere Klärschlammengen zu akquirieren und aufzunehmen, um eine wirtschaftlich optimale Auslegungsgröße der geplanten Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) zu erreichen. Dabei muss die endgültige Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung feststehen und über die finale Anteilsverteilung entschieden sein. Die Chancen und Risiken sowie die Kostentragung sollen grundsätzlich proportional zur jeweiligen Klärschlammmenge der Gesellschafter erfolgen (Klärschlammmenge in Tonnen Originalsubstanz, Trockensubstanzgehalt 20 - 33 %).

Die Kooperationspartner werden kurzfristig gemeinsam Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter erarbeiten. Es besteht Konsens, dass sich neue Gesellschafter angemessen an den Vorlaufkosten, beispielsweise durch ein Agio auf die Stammeinlage und die Gesellschaftereinlage, zu beteiligen haben.

2. Bezüglich der Finanzierung der Gesellschaft in der Startphase gilt, dass jeder Gesellschafter sich zur Leistung einer Gesellschaftereinlage in Höhe von € 145.000,- verpflichtet. Durch diese Gesellschaftereinlagen soll die Liquidität der Gesellschaft für die ersten zwei bis drei Jahre sichergestellt werden. Im Zuge der endgültigen Finanzierung sollen die Gesellschaftereinlagen mengenproportional ausgeglichen werden.
3. Hinsichtlich der Verteilung von Kosten und Risiken in der Gesellschaft wird vereinbart, dass diese von den Gesellschaftern proportional zur angelieferten Klärschlammmenge (t OS, Trockensubstanzgehalt 20 - 33 %) getragen werden. Hinsichtlich der positiven Effekte durch Chancen und Erlöse gilt die Verteilung ebenso.
4. Bezüglich der Transportkosten ist unter den Kooperationspartnern Konsens, dass die Transportkosten des Klärschlammes von ihren jeweiligen Kläranlagen zum Standort der MKVA in Hildesheim gemeinschaftlich getragen werden; d.h., ausgehend von den Gesamttransportkosten der neun Gründungsgesellschafter wird ein Transportkostenpreis in EUR/t ermittelt und den Gesellschaftern mengenproportional, unabhängig von der Transportstrecke, in Rechnung gestellt. Angestrebt wird ein

Transport, der neben der Wirtschaftlichkeit auch darauf abzielt, die Belange der Ökologie und die Nutzung von Bahn und Schiff zu berücksichtigen und zu fördern.

5. Die Kooperationspartner gehen bisher von einer einhundertprozentigen Fremdfinanzierung der zu errichtenden MKVA aus. Sollte sich in den Bankengesprächen herausstellen, dass eine 100%-ige Fremdkapitalfinanzierung nicht zielführend ist, ist eine Projektfinanzierung eine weitere Option; in diesem Fall würde über eine Eigenkapitalerhöhung zu entscheiden sein.
6. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mit Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage erfolgt, ihren avisierten Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt 20 - 33%) dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verwertung in der MKVA in Hildesheim ab dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage zu verwerten.
7. Die Kooperationspartner werden kurzfristig gemeinsam Regelungen zur Nutzung standortspezifischer Synergien und zum Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern nach folgenden Grundsätzen erarbeiten:

Sämtliche Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die einen Leistungsaustausch begründen, sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorgaben, den ordnungspolitischen Anforderungen und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Partner entsprechen.
- Leistungsart und -umfang sowie das durch die Gesellschaft geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung aller Gesellschafter zu bestimmen.

### **§ 3**

#### **Finale Investitionsentscheidung**

Die Kooperationspartner stellen klar, dass mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung keine Pflicht begründet wird, dem Bau der Monoklärschlammverbrennungsanlage zuzustimmen („finale Investitionsentscheidung“). Die finale Investitionsentscheidung ist durch die Gesellschafter nach Klärung der Rahmenbedingungen der Finanzierung, dem Abschluss der Anlagenplanung sowie der Aufstellung eines Businessplans für den Betrieb der Anlage zu treffen.

### **§ 4**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gründung der Gesellschaft sowie der weiteren aufsichtsrechtlichen Zustimmung.
2. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist diesem Kooperationsvertrag als Anlage beigelegt.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung werden die Kooperationspartner diese Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gewusst hätten. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

..., den \_\_\_\_\_

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Kommunalen  
Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH ("Gesellschaft") hat die nachstehende

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**

erlassen:

**§ 1**

**Grundsätze**

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

**§ 2**

**Zustimmungsbedürftigkeit**

Die Geschäftsführung bedarf für folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese nicht gemäß Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind:

1. Rechtsgeschäfte (wie z.B. Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnliche Verträge), die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als EUR 25.000,- jährlich oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 100.000,- verpflichten;
2. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit einer jährlichen Vergütung von mehr als EUR 60.000,- sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen;

3. Stundung und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als EUR 5.000,-.

### **§ 3**

#### **Einholung der Zustimmung, Berichterstattung**

1. Die Geschäftsführung holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung in den nach Gesetz, Satzung, dieser Geschäftsordnung oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Maßnahmen für zustimmungspflichtig erklären.
3. Die Geschäftsführung erstattet der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat Bericht über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft.
4. Die Berichterstattung erfolgt in den Gesellschafterversammlungen sowie den Aufsichtsratssitzungen. Die Berichterstattung ist durch entsprechende schriftliche Unterlagen vorzubereiten; auf die Vorschriften im Gesellschaftsvertrag zur Einberufung wird verwiesen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Hildesheim, den \_\_\_\_\_

---

für die Gesellschafterversammlung  
der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH  
der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung

# Wirtschaftsplan 2019

der

Kommunale Nährstoffrückgewinnung  
Niedersachsen GmbH

Entwurf Stand 27.08.2018

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1.	Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3.	Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen	5
4.	Erfolgsplan 2019	10
4.1	Erläuterungen zum Erfolgsplan 2019	11
5.	Vermögens- und Investitionsplanung 2019	12
	a) Vermögensplan	
	b) Investitionsplan	
5.1	Erläuterungen zur Vermögens- und Investitionsplanung 2019	13
6.	Stellenübersicht 2019	14
7.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	15
	a) Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans	15
	b) Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans	18
	c) Entwicklung Nettogeldvermögen („Liquidität“)	19

## **1. Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung des bei den Gesellschaftern anfallenden Klärschlammes sowie die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus. Dabei wird das Ziel der nachhaltigen und wirtschaftlichen Lösung der Klärschlammverwertung in Verbindung mit der Phosphorrückgewinnung verfolgt. Die Gesellschaft kann hierzu weitere Gesellschafter aufnehmen.

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Durchführung der Verwertung von Klärschlämmen sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt und geeignet sind.

Das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Klärschlammverwertung der Gesellschafter und die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Gesellschaft wurde am xx.xx.xxxx errichtet.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Über die zukünftige Verwertung des Klärschlammes und den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung sowie die Rückgewinnung von im Klärschlamm enthaltenem Phosphor ist seit Jahren diskutiert worden. Zu diesem Zweck ist am 03.10.2017 die „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft getreten. Diese sieht eine erhebliche Einschränkung der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm vor. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW müssen spätestens 12 Jahre (mehr als 50.000 EW: spätestens 15 Jahre) nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungsrückständen vornehmen. Sowohl die landwirtschaftliche Ausbringung als auch die Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau sind danach für sie nicht mehr zulässig.

Aufgrund der Festlegung des Ordnungsgebers, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln, scheidet somit Verbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Zementwerken o.ä. aus, da die Rückgewinnung des Phosphors aus der Asche dieser Anlagen nicht möglich ist. Die Mitverbrennung wäre nur dann zulässig, wenn der Phosphorgehalt des Klärschlammes zu gering ist, weil der Phosphor z.B. zu einem früheren Zeitpunkt im Klärprozess aus dem Klärschlamm zurückgewonnen worden ist. Dafür gibt es aber (bisher) kein im Großmaßstab funktionierendes Verfahren.

Auch die Reform der Düngeverordnung hat das Ziel, den Nährstoffeintrag in das Grundwasser aus Düngemitteln zu begrenzen. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Ausbringungszeiten und die aufzubringenden Klärschlamm-mengen stark verringert. Allein die Verringerung der auszubringenden Mengen führt zu einer Verdoppelung des Flächenbedarfs, was die ohnehin schon angespannte Situation bei der Akquisition neuer Flächen weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm bereits viel früher als erst durch den Ablauf der von der Klärschlammverordnung gewährten Übergangsfrist von 12 Jahren tatsächlich nicht mehr möglich sein wird. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird sie für Betreiber von Großkläranlagen aber definitiv nicht mehr zulässig sein.

Alle Kläranlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2023 ein Konzept zur zukünftigen Klärschlammverwertung zu erstellen und vorzulegen.

### 3. Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Mit der Gründung der Gesellschaft verfolgen die Gesellschafter vorrangig das Ziel, die gesetzlichen Vorgaben zur zukünftigen Verwertung des Klärschlammes und den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung sowie zur Rückgewinnung von im Klärschlamm enthaltenem Phosphor gemeinsam erfüllen zu können. Hierfür soll im ersten Schritt eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit integrierter Trocknung errichtet werden. Im zweiten Schritt soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus der Klärschlammverbrennung (Asche) implementiert werden.

Der Kapazitätsplanung für eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit integrierter Trocknung liegen folgende Klärschlamm-mengen der Gründungsgesellschafter zugrunde:

<b>Klärwerk</b>	<b>Mg TS/a</b>	<b>Mg OS/a</b>
Barsinghausen	1.440	4.500
Celle	1.000	4.500
Göttingen	2.700	10.500
Weserbergland	2.550	8.400
Hildesheim	2.800	11.000
Langenhagen	1.500	6.500
Peine	1.000	3.900
Salzgitter	1.500	7.600
Verden/Aller	1.200	6.000
Summe:	15.690	62.900
weitere Mengen:	5.500	22.000
<b>Gesamt-Summe:</b>	<b>21.190</b>	<b>84.900</b>

Die Übersicht zeigt, dass neben den Klärschlamm-mengen der Gründungsgesellschafter davon ausgegangen wird, weitere Mengen gewinnen zu können (Aufnahme weiterer Gesellschafter und/oder Drittmengen am Markt).

Die Darstellung der Investitionskosten (Kostenschätzung, Stand 2017) für unterschiedliche Varianten zeigt folgendes Bild:

**Darstellung der Investitionskosten (Netto-Kostenschätzung, Stand 2017)  
Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) mit integrierter Trocknung**

	Variante groß	Variante mittel	Variante klein
<b>Bezugsmenge:</b>			
Bezugsmenge in Mg/a OS	124.000	85.300	67.500
Bezugsmenge in Mg/a TR	33.500	24.000	19.000
<b>Gewerke:</b>			
Bautechnik inkl. Infrastruktur	8.150.000 €	7.250.000 €	6.350.000 €
Anlagen- und Verfahrenstechnik	27.250.000 €	23.500.000 €	20.500.000 €
EMSR- und Leittechnik	3.750.000 €	3.250.000 €	2.950.000 €
<b>Zwischensumme Gewerke:</b>	<b>39.150.000 €</b>	<b>34.000.000 €</b>	<b>29.800.000 €</b>
<b>Unvorhergesehenes:</b>			
pauschal 10%	3.915.000 €	3.400.000 €	2.980.000 €
<b>Nebenkosten:</b>			
pauschal 10%	3.915.000 €	3.400.000 €	2.980.000 €
<b>Gesamt-Investitionskosten:</b>	<b>46.980.000 €</b>	<b>40.800.000 €</b>	<b>35.760.000 €</b>

- Die dargestellten Kostenschätzungen basieren auf aktualisierten Ergebnissen einer Anlagenplanung aus Mitte/Ende 2016 für eine einlinige Anlagenausführung, dabei sind Kostenansätze für Unvorhergesehenes und Planung angemessen berücksichtigt.
- Grundlage der Investitionskostenabschätzung ist die Realisierung einer Anlage im Industriestandard gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Grundlage der Kostenschätzung ist eine integrierte Volltrocknung von mechanisch entwässerten Klärschlamm (mittlerer TR-Gehalt ca. 24%), mögliche Synergien aus der Vortrocknung einzelner Stoffströme bleiben unberücksichtigt.
- Als möglicher Vorzugsstandort verbleibt der Standort Klärwerk Hildesheim.
- Kosten für ein Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus der Klärschlammverbrennung (Asche) sind in den genannten Investitionskosten nicht enthalten.

Für die drei Varianten ergeben sich folgende standortspezifische Behandlungskosten:

<b>Standortspezifische Netto-Behandlungskosten (einschließlich integrierter Trocknung und Abwasserbehandlung)</b>			
Kostenart (in €/a)	MKVA mit integrierter Trocknung groß (Standort Hildesheim)	MKVA mit integrierter Trocknung mittel (Standort Hildesheim) (Abschätzung)	MKVA mit integrierter Trocknung klein (Standort Hildesheim)
<b>Summe Kapitalkosten:</b>	<b>3.111.933</b>	<b>2.718.887</b>	<b>2.370.372</b>
<b>Betriebskosten:</b>			
Reparatur, Unterhaltung und Wartung (Instandhaltungskosten)	1.388.925	1.213.500	1.057.950
Personalkosten	1.098.428	1.033.815	969.202
Betriebsmittelkosten	452.438	324.135	256.607
Entsorgungskosten	1.387.188	993.900	786.875
Versicherungskosten	231.488	202.250	176.325
Sonstige betriebliche Aufwendungen	75.000	60.000	50.000
Energiekosten	-	-	189.000
Energieerlöse	- 11.400	-	-
<b>Summe Betriebskosten:</b>	<b>4.622.067</b>	<b>3.827.600</b>	<b>3.485.958</b>
<b>Gesamtkosten: (ohne Gemeinkosten, Risiko und Gewinn)</b>	<b>7.734.000</b>	<b>6.546.487</b>	<b>5.856.331</b>
<b>standortspezifische Behandlungskosten: (in €/Mg TR netto)</b>	<b>230,87</b>	<b>272,77</b>	<b>308,23</b>
<b>standortspezifische Behandlungskosten: (in €/Mg OS netto)</b>	<b>57,72</b>	<b>76,75</b>	<b>86,76</b>
<b>mittlere standortspezifische Transportkosten: (in €/Mg OS netto)</b>	<b>10,49</b>	<b>10,49</b>	<b>10,49</b>

- Die dargestellten Kostenschätzungen basieren auf aktualisierten Ergebnissen einer Anlagenplanung aus Mitte/Ende 2016 für eine einlinige Anlagenausführung, dabei sind Kostenansätze für Unvorhergesehenes und Planung angemessen berücksichtigt.

- Anlagensynergien und –nergien wurden auf Grundlage der Anlagenplanung aus Mitte/Ende 2016 sowie der standortspezifischen Kenntnisse abgeschätzt.
- Grundlage der Kostenschätzung ist eine integrierte Volltrocknung von mechanisch entwässerten Klärschlamm (mittlerer TR-Gehalt ca. 24%), mögliche Synergien aus der Vortrocknung einzelner Stoffströme bleiben unberücksichtigt.
- Die Kapitalkosten wurden nach dem Annuitätenmodell (Abschreibungsdauer 20 Jahre, Zinssatz 3%) ermittelt.
- Für Reparatur, Wartung und Instandhaltung wurden anlagenübliche 3% der Investitionen angesetzt.
- Spezifische Betriebsmittel- und Entsorgungskosten bei allen Varianten vergleichbar.
- Der Personalaufwand wurde aus Vergleichsprojekten (Industriestandard) abgeleitet, für die Großanlage (33.500 Mg/a TR) mit 21 Mitarbeitern, für die Kleinanlage (19.000 Mg/a TR) mit 19 Mitarbeitern; bekannte Standortsynergien wurden berücksichtigt.
- Mögliche Aufschläge für Verwaltungsgemeinkosten sowie für Risiko und Gewinn durch Projektträger/Standortpartner sind nicht berücksichtigt.

### Zusammenfassung und Anpassung der Kapitalkosten:

<b>Standortspezifische Netto-Behandlungskosten (einschließlich integrierter Trocknung und Abwasserbehandlung)</b>			
<b>Kostenart (in €/Mg OS)</b>	<b>MKVA mit integrierter Trocknung groß (Standort Hildesheim)</b>	<b>MKVA mit integrierter Trocknung mittel (Standort Hildesheim)</b>	<b>MKVA mit integrierter Trocknung klein (Standort Hildesheim)</b>
Kapitalkosten	23,22	31,87	35,12
Betriebskosten	34,49	44,87	51,64
Transportkosten	10,49	10,49	10,49
Zwischensumme:	68,21	87,24	97,25
<b>Anpassung Kapitalkosten</b>	12,30	16,49	18,53
<b>Netto-Gesamtkosten (in €/Mg OS)</b>	<b>80,51</b>	<b>103,73</b>	<b>115,78</b>

Da das bisher bei der Berechnung der Kapitalkosten zugrunde gelegte Annuitätenmodell einen einheitlichen Abschreibungszeitraum von 20 Jahren sowie einen Zinssatz von 3% berücksichtigte, ist insofern eine Anpassung der Kapitalkosten angezeigt.

Die Anpassung der Kapitalkosten berücksichtigt folgende Abschreibungszeiträume:

Bautechnik einschl. Infrastruktur:	25 Jahre
Anlagen- und Verfahrenstechnik:	12 Jahre
Mess-/Steuerungs-/Regeltechnik, Leittechnik:	8 Jahre

Neben der Anpassung der Abschreibungszeiträume wurde die Zinsbelastung im 1. Jahr bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,5% berücksichtigt.

**Für die weitere Darstellung im Wirtschaftsplan wird die Umsetzung der mittleren Variante (85.300 Mg/a OS / 24.000 Mg/a TR) als Vorzugsvariante abgebildet.**

Folgender Zeitplan liegt dem Wirtschaftsplan einschließlich der mittelfristigen Planung zugrunde:

- Gründung der Gesellschaft Anfang 2019
- Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführung in I/2019
- Ausschreibung Planungsleistungen/Projektsteuerung in II/2019
- Genehmigungsverfahren von Ende 2019 bis Ende 2020
- Ausschreibung Anlagenbau in IV/2020
- Baubeginn in II/2021
- Inbetriebnahme der Anlage in IV/2023

#### 4. Erfolgsplan 2019

	Plan Vorjahr	Plan 2019	
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0		0
2. Sonstige betriebliche Erträge	0		0
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	
	<u>0</u>		0
4. Personalaufwand			
a) Beschäftigungsentgelte	0	125.000	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0	40.000	
	<u>0</u>		165.000
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0		2.500
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		140.000
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		15.000
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0</u>		<u>0</u>
<b>9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>		<b>-292.500</b>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0		0
11. Sonstige Steuern	<u>0</u>		<u>0</u>
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<b><u>0</u></b>		<b><u>-292.500</u></b>

## 4.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan 2019

zu 1. Umsatzerlöse: (Plan: 0 TEUR)

Die Gesellschaft wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage keine Umsatzerlöse erzielen und negative Jahresergebnisse ausweisen.

zu 4. Personalaufwand: (Plan: 165 TEUR)

Der Personalaufwand berücksichtigt die in der Stellenübersicht abgebildeten Stellen für einen Geschäftsführer sowie für die Assistenz der Geschäftsführung.

zu 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen: (Plan: 140 TEUR)

Die Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- Rechts-, Beratungs-, Begutachtungskosten	110 TEUR
- Steuerberatung, Buchführung, Jahresabschluss	10 TEUR
- Miete Geschäftsräume	3 TEUR
- Versicherungen, Beiträge, Gebühren	10 TEUR
- IT- und Kommunikationsaufwendungen	2 TEUR
- Reisekosten, Fortbildung, Repräsentation	5 TEUR

zu 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge: (Plan: 15 TEUR)

Erwartet werden Zinserträge aus der Anlage vorhandener Liquidität durch die Einzahlung der Gesellschaftereinlagen.

zu 12. Jahresfehlbetrag: (Plan: - 293 TEUR)

Der Erfolgsplan schließt mit einem geplanten Jahresverlust von 293 TEUR.

Über die Verwendung des Jahresverlustes wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2019 entschieden.



## **5.1 Erläuterungen zur Vermögens- und Investitionsplanung 2019**

Der Vermögensplan enthält Einnahmen und Ausgaben von jeweils 1,3 Mio. Euro. Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen.

Zur Finanzierung des Investitionsvolumens (380 TEUR; davon 355 TEUR Planungskosten für eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit integrierter Trocknung) sowie des Jahresverlustes (abzüglich Abschreibungen, nicht ausgabewirksam; 290 TEUR) stehen Einnahmen aus der Einzahlung des Stammkapitals (45 TEUR) und der Gesellschaftereinlagen (1,3 Mio. Euro) zur Verfügung.

Da die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, erhöht sich das Nettogeldvermögen um 680 TEUR (vorhandene Liquidität am Jahresende).

## 6. Stellenübersicht 2019

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen	davon besetzt am	Zahl der Stellen	Bemerkungen
	Vorjahr	30.06. Vorjahr	2019	
AT-Vertrag	0,00	0,00	1,00	Geschäftsführer
EG 6	0,00	0,00	1,00	Assistenz Geschäftsführung
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2,00</u>	

Die Stelle des Geschäftsführers sowie die Stelle der Assistenz der Geschäftsführung sollen schnellstmöglich ausgeschrieben und besetzt werden.

### Vorausschau:

Es ist beabsichtigt, im Wirtschaftsplan 2020 folgende Stellen neu in die Stellenübersicht aufzunehmen:

- + 1 Stelle kaufmännische Sachbearbeitung (EG 11)
- + 1 Stelle technische Sachbearbeitung (EG 11)

Für den Anlagenbetrieb (ab Mitte/Ende 2023) werden bei einer Anlagenkapazität von 24.000 Mg/a TR voraussichtlich 20 Stellen auszuweisen sein.

## 7. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung umfasst den Zeitraum 2019 bis 2023. Die Darstellung wird ergänzt durch eine stichtagsbezogene Entwicklung des Nettogeldvermögens („Liquidität“).

Die Gesellschaft wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten Mono-Klärschlammverbrennungsanlage keine Umsatzerlöse erzielen und negative Jahresergebnisse ausweisen.

Die Finanzierung der Ausgaben soll durch Gesellschaftereinlagen und – insoweit es sich um Investitionskosten der geplanten Anlage handelt – durch Kredite erfolgen.

### a) Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans

	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0	2.308.000
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	0	0	68.100
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	0	0	735.400
	0	0	0	0	803.500
4. Personalaufwand					
a) Beschäftigungsentgelte	125.000	220.000	220.000	220.000	462.000
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40.000	70.000	70.000	70.000	146.000
	165.000	290.000	290.000	290.000	608.000
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.500	3.100	3.900	4.500	802.100
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	140.000	230.000	230.000	230.000	288.700
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.000	25000	15000	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	6.250	62.500	362.500	812.500
<b>9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-292.500</b>	<b>-504.350</b>	<b>-571.400</b>	<b>-887.000</b>	<b>-1.006.800</b>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0
<b>12. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-292.500</b>	<b>-504.350</b>	<b>-571.400</b>	<b>-887.000</b>	<b>-1.006.800</b>

## **Erläuterungen zur Entwicklung der Aufwendungen und Erträgen**

### zu 1. Umsatzerlöse:

Die Gesellschaft wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten Mono-Klärschlammverbrennungsanlage keine Umsatzerlöse erzielen. Insofern werden erstmals ab dem IV. Quartal 2023 Umsatzerlöse ausgewiesen.

### zu 3. Materialaufwand:

Ab Inbetriebnahme der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage benötigte Betriebsmittel, Wartung und Unterhaltungsaufwendungen, Transportkosten von den Kläranlagen zur Mono-Klärschlammverbrennungsanlage und Entsorgungskosten (u. a. für Asche, Reststoffe, Abwasser).

### zu 4. Personalaufwand:

Neben den Personalkosten für Geschäftsführung und Assistenz (ab 2019) werden ab 2020 auch Personalkosten für eine kaufmännische und technische Sachbearbeitung angesetzt. Für den Anlagenbetrieb werden in 2023 zeitanteilig Personalkosten für 20 Mitarbeiter angesetzt.

### zu 5. Abschreibungen:

Neben Abschreibungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung werden ab Inbetriebnahme der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage ab dem IV. Quartal 2023 zeitanteilig Abschreibungen angesetzt. Folgende Nutzungsdauern (Abschreibungszeiträume) wurden angesetzt:

Bautechnik einschl. Infrastruktur:	25 Jahre
Anlagen- und Verfahrenstechnik:	12 Jahre
Mess-/Steuerungs-/Regeltechnik, Leittechnik:	8 Jahre

### zu 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen:

Im Wesentlichen Aufwendungen für Rechts-, Beratungs- und Gutachterkosten (110 TEUR in 2019; ab 2020 50 TEUR p. a.) sowie Aufwendungen für die Begleitung des Projektes (Projektcontrolling, 150 TEUR ab 2020 p. a.). In 2023 werden Versicherungskosten für die Mono-Klärschlammverbrennungsanlage zeitanteilig in Höhe von 51 TEUR geplant.

### zu 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:

Gezeigt werden Zinserträge auf vorhandene Liquidität (Einzahlung der Gesellschaftereinlagen).

### zu 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen:

Der Planung der Zinsaufwendungen für langfristige Kredite zur Finanzierung der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage liegen folgende Prämissen zugrunde:

Durchschnittlicher Zinssatz: 2,5 % p. a.  
Im Jahr der Darlehensaufnahme Zinslast für durchschnittlich 6 Monate  
Erstmalige Tilgungsleistungen in 2024

Übersicht zur Entwicklung der Zinsaufwendungen:

		Zinsen 2020	Zinsen 2021	Zinsen 2022	Zinsen 2023
Darlehen aus 2020	500.000	6.250	12.500	12.500	12.500
Darlehen aus 2021	4.000.000		50.000	100.000	100.000
Darlehen aus 2022	20.000.000			250.000	500.000
Darlehen aus 2023	15.950.000				200.000
	<u>40.450.000</u>	<u>6.250</u>	<u>62.500</u>	<u>362.500</u>	<u>812.500</u>

Die in 2019 zu erwartenden Planungsleistungen (350 TEUR) sollen aus vorhandener Liquidität finanziert werden.

zu 12. Jahresfehlbetrag:

Die Gesellschaft wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten Mono-Klärschlammverbrennungsanlage keine Umsatzerlöse erzielen. Insofern werden für die Jahre 2019 bis 2023 Verluste auszuweisen sein.

Über die Verwendung der Jahresverluste wird im Rahmen der Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen entschieden.

## b) Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans

	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
<b>ba) Vermögensplan</b>					
<u>Ausgaben:</u>					
Investitionen lt. Investitionsplan	380.000	511.000	4.006.000	20.006.000	15.951.000
Darlehenstilgungen	0	0	0	0	0
Jahresverlust	292.500	504.350	571.400	887.000	1.006.800
- abzüglich Abschreibungen	-2.500	-3.100	-3.900	-4.500	-802.100
Summe:	670.000	1.012.250	4.573.500	20.888.500	16.155.700
Erhöhung Nettogeldvermögen	680.000	987.750	0	0	0
<b>Summe:</b>	<b>1.350.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>4.573.500</b>	<b>20.888.500</b>	<b>16.155.700</b>
<u>Einnahmen:</u>					
Einzahlung Stammkapital	45.000	50.000	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	1.305.000	1.450.000	0	0	0
Kreditermächtigung	0	500.000	4.000.000	20.000.000	15.950.000
Summe:	1.350.000	2.000.000	4.000.000	20.000.000	15.950.000
Verringerung Nettogeldvermögen	0	0	573.500	888.500	205.700
<b>Summe:</b>	<b>1.350.000</b>	<b>2.000.000</b>	<b>4.573.500</b>	<b>20.888.500</b>	<b>16.155.700</b>
<b>bb) Investitionsplan</b>					
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</u>					
- Software	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
<u>II. Sachanlagen:</u>					
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.000	10.000	5.000	5.000	5.000
- Anlagen im Bau	355.000	500.000	4.000.000	20.000.000	15.945.000
<b>Summe:</b>	<b>380.000</b>	<b>511.000</b>	<b>4.006.000</b>	<b>20.006.000</b>	<b>15.951.000</b>

### Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans

Das Ausgabevolumen für den Zeitraum 2019 bis 2023 beträgt insgesamt 43,3 Mio. Euro.

Wesentliche Position unter den Ausgaben sind die Ausgaben für Investitionen. Neben allgemeiner Betriebs- und Geschäftsausstattung werden für den Bau der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage in den Jahren 2019 bis zur Fertigstellung in 2023 insgesamt 40,8 Mio. Euro veranschlagt. Neben den Ausgaben für Investitionen sind die erwarteten Jahresverluste – bereinigt um die Abschreibungen (nicht ausgabewirksam) – als Ausgabeposition anzusetzen.

Zur Finanzierung des Ausgabevolumens können auf der Einnahmeseite die Einzahlungen durch die Gesellschafter für die Zeichnung des Stammkapitals und der Gesellschaftereinlagen in 2019 und 2020 angesetzt werden. Hierdurch sollen alle laufenden Ausgaben, die nicht für investive Zwecke erfolgen, gedeckt werden. Neben den Gründungsgesellschaftern sollen in 2020 weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Die geplanten Investitionen sollen im Wesentlichen durch langfristige Kredite finanziert werden.

### c) Entwicklung Nettogeldvermögen

	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Erhöhung Nettogeldvermögen	680.000	987.750	0	0	0
Verringerung Nettogeldvermögen	0	0	-573.500	-888.500	-205.700
	680.000	987.750	-573.500	-888.500	-205.700
Stand Ende des Jahres:	680.000	1.667.750	1.094.250	205.750	50

Die dargestellte Entwicklung des Nettogeldvermögens („Liquidität“) zeigt, dass die Einzahlungen durch die Gesellschafter für die Zeichnung des Stammkapitals und der Gesellschaftereinlagen zu einem Liquiditätsüberschuss in 2019 und 2020 führen. Es wird davon ausgegangen, dass in 2020 weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Dieser Liquiditätsüberschuss wird vollständig bis Ende 2023 aufgezehrt.

Unsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter, des Zeitraums bis zur Inbetriebnahme der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (Baubeginn, Bauzeit) sowie der Zinsbelastung aus den langfristigen Darlehen (Höhe des Investitionsvolumens, Entwicklung der Zinssätze, Zeitpunkt des Tilgungsbeginns).

Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass zur Finanzierung der laufenden Ausgaben weitere Liquidität der Gesellschaft zugeführt werden müsste.

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRN beteiligen]

### **Beschluss über die effektive Kapitalerhöhung durch Bareinlagen**

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 45.000 Euro um 5.000 Euro auf 50.000 Euro gegen Bareinlage erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von insgesamt zehn neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 500 Euro mit den Nrn. 10 bis 19. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- II. Zusätzlich zur Einlage sind für jeden Geschäftsanteil eine einmalige Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 145.000 Euro sowie ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 20.000 Euro spätestens zum ..... an die Gesellschaft zu leisten.

- III.
- Zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 10 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 11 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 12 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 13 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 14 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 15 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 16 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 17 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 18 wird [...] zugelassen,
  - zur Übernahme des Geschäftsanteils mit der Nr. 19 wird [...] zugelassen.

Die übrigen Gesellschafter werden von der Teilnahme an der Kapitalerhöhung ausgeschlossen.

- IV. Infolge der Kapitalerhöhung wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro).“

2. § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird ergänzt durch die Aufnahme der zur Kapitalerhöhung zugelassenen neuen Gesellschafter und erhält unter Fortführung der laufenden Nummern folgenden Wortlaut:

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRRN beteiligen]

- „10) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 10 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 11) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 11 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 12) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 12 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 13) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 13 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 14) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 14 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 15) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 15 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 16) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 16 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 17) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 17 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 18) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 18 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),
- 19) [...] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 19 im Nennbetrag von EUR 500,- (Stammeinlage),

3. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält folgenden Wortlaut (Unterstrichenes wird ergänzt):

„Der Aufsichtsrat besteht aus so vielen Mitgliedern wie Gesellschafter vorhanden sind, die mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von mindestens EUR 5.000,- übernommen haben sowie zusätzlich jeweils einem weiteren Mitglied für sämtliche Gesellschafter gemeinsam, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben. In den Aufsichtsrat entsendet jeder Gesellschafter, der mindestens einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.000,- übernommen hat, seinen bzw. den jeweiligen Leiter der Stadtentwässerung bzw. der Abwasserbeseitigung und kann einen ständigen Vertreter benennen. Die Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- übernommen haben, können gemeinsam einen der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden und können einen ständigen Vertreter benennen. Sind mehr als zehn Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 500,- an der Gesellschaft beteiligt, so können diese gemeinsam zwei der jeweiligen Leiter ihrer Stadtentwässerungen bzw. ihrer Abwasserbeseitigungen in den Aufsichtsrat entsenden sowie zwei ständige Vertreter benennen.“

[Anm.: Es wird zugrunde gelegt, dass sich zehn neue Gesellschafter an der KNRRN beteiligen]

- V. Hinsichtlich des Verfahrens der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Gruppe der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro übernehmen, wird festgelegt:

Um von ihrem Recht nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, Gebrauch zu machen, hat die Gruppe der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil zu je 500 Euro halten, der Geschäftsführung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der das jeweils entsandte Aufsichtsratsmitglied benannt wird. Die Erklärung muss von mindestens einem der vorbenannten Gesellschafter unterzeichnet sein und erkennen lassen, dass sämtliche der vorbenannten Gesellschafter an der Entscheidung beteiligt wurden und eine Mehrheit der Beteiligten der Benennung zugestimmt hat.

**Hinweise:**

Die Beschlussvorschläge dienen der Umsetzung und Flankierung einer Kapitalerhöhung. Durch die Kapitalerhöhung und die damit verbundene Aufnahme neuer Gesellschafter sollen die Kapazitäten der Gesellschaft besser genutzt sowie die Liquidität verbessert werden, um damit die Erreichung des Zwecks der Gesellschaft - die Klärschlammverwertung - sicherstellen zu können. Durch die Aufnahme neuer Gesellschafter erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000 Euro entsenden weiterhin jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die neuen Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro können zusammen ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Wenn die Gesamtzahl der Gesellschafter, die einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 500 Euro halten, die Zahl zehn übersteigt, können diese zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden. Dies soll das Mitwirkungsrecht der neuen Gesellschafter in Relation zu den innerhalb der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen angemessen widerspiegeln.

bbt Rechtsanwälte und Steuerberater · Theaterstraße 16 · 30159 Hannover

Herrn Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.  
Herrn Dirk Brandenburg  
Herrn Ralf Wilde

per E-Mail: [Erwin.Voss@sehi-hildesheim.de](mailto:Erwin.Voss@sehi-hildesheim.de)  
[D.Brandenburg@goettingen.de](mailto:D.Brandenburg@goettingen.de)  
[wilde@hameln.de](mailto:wilde@hameln.de)

Hannover, den 09.05.2019

Az.: Stadttw. HI  
7530-2-B ssc/sf

Sekretariat: Sabrina Friedrich  
Telefon: 0511/220074-55  
E-Mail: [friedrich@bbt-kanzlei.de](mailto:friedrich@bbt-kanzlei.de)

### Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH Vorgehensweise bei Kapitalerhöhung

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf die geplante Kapitalerhöhung der KNRN GmbH in Verbindung mit der Aufnahme neuer Gesellschafter und erläutern im Folgenden, welche Maßnahmen hierfür getroffen werden müssen.

Die Kapitalerhöhung bei Aufnahme neuer Gesellschafter und der damit verbundenen Einbringung von Fremdkapital in die Gesellschaft stellt eine ordentliche Kapitalerhöhung, auch effektive Kapitalerhöhung genannt, dar. Die effektive Kapitalerhöhung vollzieht sich in mehreren Schritten.

**Thilo von Boehmer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater

**Dr. Dietrich Borchert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht

**Daniela Trittel**  
Dipl. Finanzwirtin (FH)  
Steuerberaterin

**Dr. Uwe Simon**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Marcel Baumgart**  
Steuerberater  
Dipl. Wirtschaftsjurist (FH)  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

**Dr. Susanne Bergmann-Drees**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Notarin

**Nadja Steffensen**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Vergaberecht  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Katherina Schröder**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Stefan Schwerdtfeger**  
Rechtsanwalt

**Daniel Reineke**  
Rechtsanwalt

**Franziska Stock**  
Rechtsanwältin

**Daniel Köpcke**  
Rechtsanwalt

**Markus Kramorz**  
Rechtsanwalt

**Arne Lönnecker, LL.M. (UQ, Brisbane)**  
Rechtsanwalt

Verzeichnis der Partner unter  
[www.bbt-kanzlei.de](http://www.bbt-kanzlei.de)

## **1. Die Übernahmevereinbarung**

Zwischen den neuen Gesellschaftern und der Gesellschaft muss eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen werden, in der sich der jeweilige neue Gesellschafter verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu erwerben und die hierauf entfallende Einlage zu erbringen (§ 55 Abs. 1 und 2 GmbHG). Hierbei müssen die jeweiligen Gremien der Neugesellschafter zunächst die Zustimmung zur Übernahme von Geschäftsanteilen erteilen. Im Falle der Zustimmung kann dann die Übernahme von Geschäftsanteilen der KNRN gegenüber erklärt und in einer Übernahmevereinbarung festgehalten werden.

Nach § 55 Abs. 2 GmbHG sind im Falle der Übernahme eines Geschäftsanteils durch neue Gesellschafter, welche durch die Übernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, außer dem Nennbetrag des Geschäftsanteils auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet sein soll, in der Übernahmeerklärung des neuen Gesellschafters ersichtlich zu machen. Dies betrifft hier die Zahlung der Gesellschaftereinlage und des Agios. Die Übernahmeerklärung muss notariell beurkundet oder beglaubigt werden (§ 55 Abs. 1 GmbHG).

Den jeweiligen Gremien der Neugesellschafter ist als Entscheidungsgrundlage auch bereits ein Entwurf des Kapitalerhöhungs- und Zulassungsbeschlusses (siehe unten 3. + 4.) sowie der Gesellschaftsvertrag der KNRN vorzulegen.

## **2. Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsicht**

Wenn die zuständigen Gremien der Neugesellschafter über die Übernahmevereinbarung bzgl. der Geschäftsanteile an der KNRN entschieden bzw. dieser zugestimmt haben, ist dies von den Neugesellschaftern bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG sind Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts – wie vorliegend – unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nach § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch, wenn als Neugesellschafter ein Unternehmen oder eine Einrichtung in der Rechtsform des privaten Rechts Beteiligungen beabsichtigt, bei dem oder bei der

eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt.

Gemäß § 152 Abs. 1 Satz 3 NKomVG setzt die Anzeige eine sechswöchige Frist in Lauf, während der die Entscheidung nicht vollzogen werden darf.

Im Anschluss an die Zustimmung der zuständigen Gremien der Neugesellschafter und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht (sechswöchige Wartefrist) kann der Kapitalerhöhungsbeschluss durch die KNRN gefasst worden.

Die Anzeigepflicht der Altgesellschafter der KNRN bzw. der KNRN selbst käme nach § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG nur in Betracht, wenn es sich bei der Aufnahme neuer Gesellschafter um eine „wesentliche“ Erweiterung des Unternehmens (KNRN) handeln würde. Eine Erweiterung des Unternehmens wird nur dann als „wesentlich“ angesehen, wenn die fragliche Maßnahme den Umfang oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens (KNRN) im Sinne einer räumlichen oder funktionellen Ausdehnung erheblich steigern würde. In Anbetracht der beabsichtigten Ausgabe von Geschäftsanteilen in geringer Höhe ist nicht von einer „wesentlichen“ Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der KNRN auszugehen.

Eine Anzeigepflicht der Altgesellschafter der KNRN bzw. der KNRN selbst bei der Kommunalaufsicht zur Aufnahme neuer Gesellschafter besteht nach § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 NKomVG ebenfalls nicht.

### **3. Der Kapitalerhöhungsbeschluss**

Durch die Kapitalerhöhung wird ein Bestandteil des Gesellschaftsvertrages (nachfolgend GesV) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG geändert. Für derartige Änderungen ist ein Kapitalerhöhungsbeschluss durch die Gesamtheit der Gesellschafter notwendig (§ 53 Abs. 1 GmbHG). Die Beschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen der Gesellschafterversammlung getroffen. Vorliegend ergibt sich die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Kapitalerhöhung aus § 6 Abs. 7 lit. I) des GesV. Nach § 53 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 GesV muss der

Kapitalerhöhungsbeschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Inhalt des Kapitalerhöhungsbeschlusses führt in der Regel den Betrag auf, um den das Stammkapital erhöht werden soll bzw. wie viele Geschäftsanteile zu welchem Betrag von neuen Gesellschaftern übernommen werden. Der Kapitalerhöhungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG).

#### **4. Der Zulassungsbeschluss**

Im Zulassungsbeschluss (§ 55 Abs. 2 GmbHG) werden die Neugesellschafter benannt, die zur Übernahme neuer Stammeinlagen zugelassen werden und die Höhe festgelegt, in der die Stammeinlagen geleistet werden müssen. Der Zulassungsbeschluss wird als eigenständiger Beschluss von der Gesellschafterversammlung beschlossen, da hierbei auch der Ausschluss von Bezugsrechten der bisherigen (alten) Gesellschafter beschlossen werden kann. Das Bezugsrecht der bisherigen Gesellschafter dient grundsätzlich deren Recht, einer „Verwässerung“ ihrer Anteile entgegenwirken zu können. Das Bezugsrecht kann jedoch in Anlehnung an die Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden. Werden wie vorliegend beabsichtigt sämtliche bisherigen Gesellschafter vom Bezug der neuen Anteile ausgeschlossen, sind die Anforderungen hierfür jedoch geringer als bei einem Bezugsrechtsausschluss einzelner Gesellschafter. Ein sachlicher Grund für den Ausschluss sämtlicher bisheriger Gesellschafter besteht in Anlehnung an den vorliegenden Fall dann, wenn eine Kooperation mit den neuen Gesellschaftern im Interesse der Gesellschaft geboten ist (vgl. *Wegmann*, in: *Priester/Mayer/Wicke* (Hrsg.), *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Band 3, 5. Auflage 2018, § 53, Rn. 25). Der Zulassungsbeschluss kann zeitgleich mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst werden. Einer notariellen Beurkundung bedarf es nicht.

## 5. Die Kapitalaufbringung

Die Kapitalaufbringung muss der Anmeldung der Kapitalerhöhung zum Handelsregister zeitlich vorausgehen. Zur Durchführung der Kapitalaufbringung können Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Vorliegend muss je Geschäftsanteil ein Betrag in Höhe von 500 EUR als Bareinlage eingebracht werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft ergibt sich die Fälligkeit der Einzahlungspflicht grundsätzlich aus dem Kapitalerhöhungs- oder Zulassungsbeschluss oder aus der Übernahmevereinbarung.

## 6. Anmeldung der Kapitalerhöhung

Die Anmeldung der Kapitalerhöhung muss durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen (§ 78 GmbHG). Dabei erfolgt – anders als im Aktienrecht – eine einheitliche Anmeldung über die Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung sowie die Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Anmeldung besteht aus zwei Bestandteilen. Die Anmeldung der beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals (§ 57 Abs. 1 GmbHG) und der Versicherung, dass die Einlagen auch bewirkt worden sind und sich in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet (§ 57 Abs. 2 GmbHG). Die Anmeldung muss notariell beglaubigt werden (§ 12 Abs. 1 HGB).

## 7. Eintragung und Bekanntmachung der Kapitalerhöhung

Die konkrete Änderung des Stammkapitals infolge der Kapitalerhöhung durch Aufnahme neuer Gesellschafter muss mit Datum versehen in das Handelsregister eingetragen werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Schwerdtfeger  
Rechtsanwalt